

Neue Regeln für Befreiungsantrag

Auswirkungen der Entscheidungen des BSG vom 31.10.2012
auf die Anwaltschaft

Herr Dipl.-Kfm. Michael Jung, Hauptgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV), Berlin, und Herr Rechtsanwalt Jan Horn, Referent der Geschäftsführung der ABV, weisen die Mitglieder des Versorgungswerks darauf hin, dass sie aktuell einen Aufsatz zur Neuordnung des Befreiungsrechts von Rechtsanwälten von der Rentenversicherungspflicht anhand der BSG-Urteile vom 31.10.2012 veröffentlicht haben. Der Aufsatz *„BSG ordnet Befreiungsrecht von Anwälten aus der Rentenversicherung neu. Verschärfungen bei Wechsel treffen jeden Anwalt – Regelung für Altfälle“* aus dem Juni-Heft des Anwaltsblatts (AnwBl 2013, 420) ist vorab als pdf-Dokument abrufbar unter folgendem Link:

http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/tl_files/anwaltsblatt/files/news/anwaltsrecht/Horn-Jung,%20AnwBl%2006-2013,%20420.pdf

Angestellte Anwälte müssen zukünftig bei jedem Tätigkeitswechsel erneut einen Befreiungsantrag stellen, wenn sie nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen wollen. Nachdem jetzt die Entscheidungsgründe der beiden Urteile des BSG vom 31.10.2012 (B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) vorliegen, erläutern Horn/Jung im Juni-Heft des Anwaltsblatts, was diese Urteile für Kanzleien als Arbeitgeber und angestellte Anwälte in der Zukunft bedeuten und wie mit Altfällen umgegangen wird. Zugleich besprechen sie ein drittes Urteil des BSG vom 31.10.2012 (B 12 R 8/10 R) zur Befreiung bei zeitlich befristeter berufsfremder Tätigkeit.

